



Landgericht Berlin

Im Namen des Volkes

Urteil

Geschäftsnummer: 27 O 620/08

verkündet am : 17.07.2008
Toch
Justizsekretär

In dem Rechtsstreit



hat die Zivilkammer 27 des Landgerichts Berlin in Berlin-Charlottenburg, Tegeler Weg 17-21, 10589 Berlin, auf die mündliche Verhandlung vom 17.07.2008 durch die Richterin am Landgericht Becker als Vorsitzender, den Richter Dr. Stöß und den Richter am Landgericht von Bresinsky

f ü r R e c h t e r k a n n t :

1. Die einstweilige Verfügung vom 12. Juni 2008 wird aufgehoben und der Antrag auf ihren Erlass zurückgewiesen.
2. Die Antragsteller tragen die Kosten des Verfahrens jeweils zur Hälfte.
3. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.
Die Antragsteller dürfen die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe des vollstreckbaren Kostenbetrages zuzüglich 10 % abwenden, wenn nicht der Antragsgegner vor der Vollstreckung Sicherheit in Höhe des jeweils beizutreibenden Betrages zuzüglich 10 % leistet.

Tatbestand

Die Antragsteller machen einen äußerungsrechtlichen Unterlassungsanspruch im einstweiligen Rechtsschutz geltend.

Sie sind Vorstände der Kassenzahnärztlichen Vereinigung (KZV) Berlin. Gegen sie wird von der Staatsanwaltschaft Berlin wegen des Verdachts der Untreue ermittelt.

Der Antragsgegner ist ebenfalls Zahnarzt und veröffentlichte am 9. Mai 2008 u. a. im Internet unter dem Briefkopf der " ■■■■■ e. V." (■■■■■) ein als offener Brief bezeichnetes Schreiben, in dem es heißt, dass sich in Auswertung der bei der KZV sichergestellten Unterlagen auch eine Schadensberechnung für das Jahr 2005 befinde, wenn auch nicht vollständig zu allen Bereichen, und in dem sich die verfahrensgegenständlichen Äußerungen finden. Wegen der Einzelheiten des Briefes wird auf die Anlage Ast 2 verwiesen.

Über das Ermittlungsverfahren gegen die Antragsteller wurde am 22. April 2008 in der Sendung "Frontal 21" berichtet, wo es u. a. hieß:

"Wieder weisen die Funktionäre alle Vorwürfe zurück. Neben der Grundvergütung sähen die Dienstverträge auch Sitzungsgelder vor. Die Berliner Staatsanwaltschaft sieht das anders. Pressesprecher ■■■■■ der Staatsanwaltschaft Berlin: Der erhobene Vorwurf ist der der Untreue. Diesem Tatverdacht wird nachgegangen. Es geht um die Frage, ob Spesen und Spendengelder in Höhe von rund 65.000 EUR richtig verwendet worden sind." Wegen der weiteren Einzelheiten des Berichts wird auf das Protokoll der Sendung (Anlage AG 1, Bl. 27 ff. d. A.) verwiesen.

Der Antragsgegner hatte mit Schreiben vom 16. Mai 2008 als Verletzter Akteneinsicht in die Ermittlungsakten beantragt und vor dem 9. Mai 2008 schon einmal Akteneinsicht erhalten, u. a. in einen Bericht des LKA vom 31. Oktober 2007.

Die Antragsteller behaupten, die verfahrensgegenständlichen Behauptungen seien vor der Veröffentlichung noch nicht bekannt gewesen und könnten vom Antragsgegner nur im Wege der

Akteneinsicht erlangt worden sein. § 406e StPO sei ein Schutzgesetz im Sinne des § 823 Abs. 2 BGB. Die Veröffentlichung verletze außerdem ihr allgemeines Persönlichkeitsrecht. Es werde der Eindruck erweckt, als stehe fest, dass sie einen Schaden von 65.000 EUR zu verantworten hätten. Die Antragsteller haben deshalb am 12. Juni 2008 eine einstweilige Verfügung erwirkt, mit der dem Antragsgegner unter Androhung der gesetzlich vorgesehenen Ordnungsmittel untersagt wurde, unter Bezug auf die gegen die Antragsteller bei der Staatsanwaltschaft Berlin anhängigen Ermittlungsverfahren zu behaupten und/oder zu verbreiten und/oder verbreiten zu lassen und/oder der Öffentlichkeit zugänglich zu machen oder zugänglich machen zu lassen (wie geschehen durch Verbreitung des offenen Briefes vom 09.05.2008):

“Insgesamt wurde von der Kriminalpolizei ein – sehr vorsichtig kalkulierter – Schaden von über 65.000 Euro ermittelt, den nicht nur die beiden zahnärztlichen Mitglieder des aktuellen Vorstandes zu verantworten haben, sondern auch aktuelle Mitglieder der ■■■■■, die weitestgehend entweder dem Berliner Verband oder dem Freien Verband angehören.”

“Der Auswertungsbericht des Landeskriminalamts (LKA) aus dem Ermittlungsverfahren ist an Eindeutigkeit wohl kaum zu übertreffen.”

Gegen diese ihm am 18. Juni 2008 zum Zweck der Vollziehung zugestellte einstweilige Verfügung richtet sich sein Widerspruch.

Er macht geltend:

Der Antrag sei nicht hinreichend konkret, und zwar im Hinblick darauf, dass zwei Ermittlungsverfahren der Staatsanwaltschaft Berlin gegen die Antragsteller anhängig seien.

Ein Unterlassungsanspruch hinsichtlich der ersten Äußerung bestehe nicht, weil die Äußerungen, die unterlassen werden sollten, auf allgemein bekannten Tatsachen und Äußerungen der

Staatsanwaltschaft Berlin in der Sendung "Frontal 21" vom 22. April 2008 und nicht auf seiner speziellen im Rahmen einer Akteneinsicht gewonnenen Kenntnis beruhen. Da es um Vorwürfe aus dem Rechnungsprüfungsbericht für das Jahr 2003 gehe und die Antragsteller seinerzeit und auch danach noch Vorstandsmitglieder gewesen seien, liege deren Verantwortung für die Missstände auf der Hand und sei damit auch allgemein bekannt.

Die zweite Äußerung sei eine zulässige Meinungsäußerung, zumal auch die Antragsteller die Ergebnisse der Ermittlungen bewertet hätten wie in der Presseinformation vom 17. März 2008 (Anlage S 1). Die Existenz des Auswertungsberichts des LKA sei dem Antragsgegner nicht durch Akteneinsicht, sondern durch eine Sachstandsanfrage bei der Staatsanwaltschaft bekannt geworden. § 477 Abs. 5 StPO beziehe sich auf personenbezogene Daten, nicht aber auf den Stand des Ermittlungsverfahrens. Es könne keine "Deutungshoheit" des Verdächtigen in der Öffentlichkeit geben.

Der Antragsgegner beantragt,

die einstweilige Verfügung aufzuheben und den Antrag auf ihren Erlass zurückzuweisen.

Die Antragsteller beantragen,

die einstweilige Verfügung zu bestätigen,

Sie machen geltend, die vom Antragsgegner genannten Informationen stammten aus seiner Einsicht in die Ermittlungsakten. Dass sich die Ermittlungen gegen sie, die Antragsteller, richteten sei aus dem "Frontal 21"-Bericht nicht ersichtlich. Dort sei auch nicht von einer bestimmten Schadenssumme die Rede gewesen. Die Informationen seien auch zu einem ersichtlich anderen Zweck als zu dem, zu dem die Akteneinsicht gewährt worden sei, verwendet worden. Zudem stelle der Antragsgegner nicht einen Verdacht, sondern den Sachverhalt so dar, als stehe es fest, dass sie,

die Antragsteller, einen Schaden in der genannten Höhe zu verantworten hätten. Darin liege eine Vorverurteilung.

Hinsichtlich des Vorbringens der Parteien im Übrigen wird auf die zwischen ihnen gewechselten Schriftsätze nebst Anlagen verwiesen.

Entscheidungsgründe

Die einstweilige Verfügung war aufzuheben und der Antrag auf ihren Erlass zurückzuweisen, weil sie zu Unrecht ergangen ist (§§ 925, 936 ZPO).

Den Antragstellern steht der von ihnen geltend gemachte Unterlassungsanspruch aus §§ 823 Abs. 1 und 2 i. V. m. 1004 Abs. 1 S. 2 analog BGB, 406e StPO, Art. 1 Abs. 1, 2 Abs. 1 GG nicht zu, und zwar weder unter dem Gesichtspunkt der Verletzung des Schutzgesetzes im Sinne des § 823 Abs. 2 BGB, der Vorschrift des § 406e StPO, noch unter dem des allgemeinen Persönlichkeitsrechts.

1.

Im Hinblick auf die Nennung des von der Kriminalpolizei ermittelten Schadens von 65.000 EUR kommt ein Anspruch wegen einer Verletzung des § 406e StPO schon deshalb nicht in Betracht, weil dieser Umstand bereits in der ■■■■■-Sendung "Frontal 21" bereits bundesweit verbreitet wurde. § 406e StPO kann aber seinem Zweck nach von vornherein nur dann verletzt sein, wenn Tatsachen verbreitet werden, die in der Öffentlichkeit noch unbekannt sind.

Auch die Tatsache, dass gegen die Antragsteller ermittelt wurde, war unabhängig von der Akteneinsicht durch den Antragsgegner bekannt. Sie ergibt sich nämlich schon aus der mit der Schutzschrift eingereichten Pressemitteilung vom 17. März 2008 (Anlage S 1), wo es im letzten Absatz

heißt, dass sich die Untersuchungen der Ermittlungsbehörde nicht nur auf Vorgänge bezögen, die die Antragsteller beträfen, woraus im Umkehrschluss zwingend zu schließen ist, dass sich die Ermittlungen zumindest auch gegen die Antragsteller richten.

Auch das allgemeine Persönlichkeitsrecht der Antragsteller ist insoweit nicht rechtswidrig verletzt. Denn nach der bundesweiten Verbreitung der mutmaßlichen Schadenshöhe durch das ■■■■■ sind die Antragsteller durch den offenen Brief des Antragsgegners nur noch vergleichsweise geringfügig in ihren Persönlichkeitsrechten berührt, geht man davon aus, dass der offene Brief von einer ungleich geringeren Zahl von Menschen wahrgenommen werden wird als die ■■■■■-Sendung.

Hinzu kommt, dass ein Eingriff in das allgemeine Persönlichkeitsrecht nur vorliegt, wenn bei kollidierenden Grundrechtsgütern eine Abwägung ergibt, dass dem Persönlichkeitsrecht im konkreten Fall das höhere Gewicht zukommt. Dabei ist vorliegend allerdings zu berücksichtigen, dass es um eine berufspolitische Auseinandersetzung geht, in der der Antragsgegner zu den potentiell Verletzten gehört und die der Untreue verdächtigen Antragsteller nach wie vor dem Vorstand der KZV angehören. Dass der Antragsgegner als eines der Mitglieder der KZV, die mit ihren Beiträgen für die Vergütungen der Antragsteller aufkommen, Rechenschaft verlangen darf, liegt auf der Hand. Angesichts der bereits offen gelegten Höhe des mutmaßlichen Schadens kann es dem Antragsgegner auch nicht verwehrt werden, darauf hinzuweisen und diesen nochmals zu benennen, da die damit verbundenen Fragen innerhalb der Selbstverwaltungskörperschaft der KZV solche von herausragender Bedeutung sind, betreffen sie doch u. a. die künftige Führung der KZV, das Vertrauen der Mitglieder in die Führung. Dafür spricht auch, dass der offene Brief durch seine Veröffentlichung im Internet zwar von einer unbegrenzten Vielzahl von Personen eingesehen werden kann, er sich aber in erster Linie an die Mitglieder der KZV richtet und auch in erster Linie für diesen Personenkreis von Interesse sein wird, er also eine deutlich geringere Außenwirkung entfaltet als beispielsweise die ■■■■■-Sendung.

Dies gilt um so mehr, als sich auch die Antragsteller öffentlich zu den Ermittlungen geäußert haben, wie sich wiederum aus der Pressemitteilung vom 17. März 2008 ergibt. Wenn es darin

heißt, dass sich aus der Ermittlungsakte "eine Reihe offener Fragen der Behörde zu den Ausgaben der KZV Berlin" ergäben und der Vorstand sich sicher sei, die Sachverhalte und Fragen umfassend beantworten und klären zu können, und wenn darüber hinaus der Antragsteller zu 1) mit den Worten "Wir sind dabei, Punkt für Punkt abzuarbeiten." zitiert wird, so muss es auch dem Antragsgegner als Verletztem erlaubt sein, sich zu den wichtige Belange der KZV betreffenden Fragen zu äußern und mitzuteilen, um welche Dimension eines Schadens es nach Einschätzung der Ermittlungsbehörden geht, und seiner Meinung indirekt Ausdruck zu verleihen, dass es nicht lediglich um die Abarbeitung einer Reihe von offenen Fragen gehe.

Die angegriffene Äußerung ist auch nicht etwa deshalb unzulässig, weil sie nicht den Grundsätzen einer zulässigen Verdachtsberichterstattung entspräche. Zwar ist den Antragstellern im Grundsatz darin Recht zu geben, dass die Darstellung eines Verdachts keine Vorverurteilung des Betroffenen enthalten darf, also durch eine präjudizierende Darstellung nicht den unzutreffenden Eindruck erwecken darf, der Betroffene sei der ihm vorgeworfenen strafbaren Handlung bereits überführt (vgl. BGH NJW 2000, 1036 f. m. w. Nachw.). Dies ist vorliegend aber im Ergebnis nicht der Fall. Zwar verwendet der Antragsgegner bei seiner Darstellung den Indikativ und teilt mit, dass u. a. die Antragsteller den Schaden zu verantworten hätten. Für den Leser entsteht jedoch gleichwohl kein Zweifel daran, dass die Antragsteller wegen eines solchen Schadens nicht verurteilt oder überführt seien und die strafrechtliche Aufarbeitung daher nicht abgeschlossen ist. Es werden nämlich die Ermittlungen der Polizei beschrieben. Der durchschnittliche Leserkreis der angegriffenen Äußerung weiß aber, dass damit gerade noch kein Schuldvorwurf geführt ist.

2.

Aber auch hinsichtlich der zweiten Äußerung besteht kein Unterlassungsanspruch der Antragsteller.

Zu Recht weist der Antragsgegner nämlich darauf hin, dass die Äußerung eine Bewertung der staatsanwaltlichen und polizeilichen Ermittlungsergebnisse enthalte.

Auch insoweit ist von Bedeutung, dass der wesentliche Inhalt des Ermittlungsberichts, nämlich die mutmaßliche Schadenshöhe, durch die ZDF-Sendung bereits in der Öffentlichkeit verbreitet worden war und dass die Antragsteller selbst zu den Ergebnissen der Ermittlungen öffentlich Stellung genommen haben.

Wenn sich die Antragsteller selbst mit einer Bewertung der Ermittlungen an die Öffentlichkeit begeben und sich hierzu äußern, scheidet sowohl eine Verletzung ihres allgemeinen Persönlichkeitsrechts als auch eine Verletzung des Schutzgesetzes des § 406e StPO aus, wenn auch andere eine Bewertung der Vorwürfe vornehmen. Dass diese Bewertung von der der Antragsteller abweicht, ist nicht zu beanstanden, da die Antragsteller keinen Anspruch darauf haben, dass nur ihre Version von der Einschätzung der Ermittlungsergebnisse verbreitet wird.

3.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 91 Abs. 1 ZPO, die über die vorläufige Vollstreckbarkeit auf §§ 708 Nr. 6, 711 ZPO.

Becker

Dr. Stöß

von Bresinsky